

# Datenschutz: Hindernis oder Chance beim Kinderschutz?

Dr. Thomas Meysen, Heidelberg\*

I.	Gesetzlich angeordnete Kooperation .....	1
II.	Datenschutz und Zusammenarbeit im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.....	3
1.	Entsprechender Schutz bei Trägern der freien Jugendhilfe.....	3
2.	Kooperation statt Meldewesen .....	4
3.	Aufgabe, Befugnis und Pflicht .....	4
4.	Weitergabe von Informationen an das Jugendamt .....	6
a)	Pflicht bei Erforderlichkeit zur Öffnung der Hilfezugänge für Kind oder Jugendliche/n.....	6
b)	Befugnis zur Informationsweitergabe .....	8
aa)	„65er-Daten“ .....	8
bb)	„64er-Daten“ .....	10
c)	Missverständnisse in der Praxis .....	11
aa)	Meldepflicht ans Jugendamt?.....	11
bb)	Mythen um die Schweigepflicht.....	12
cc)	Nur mit Einverständnis?.....	13
d)	„Kontrollmitteilung“ bei Verweis an das Jugendamt.....	13
e)	Anonymisierung/Pseudonymisierung im Fachteam.....	14
5.	Informationsgewinnung .....	15
a)	Durch Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst.....	15
b)	Durch Fachkräfte bei anderen Diensten im Jugendamt.....	18
c)	Durch Fachkräfte bei Leistungserbringern.....	18
6.	Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen außerhalb des Leistungsbezugs .....	20
a)	Im Jugendamt .....	20
b)	In Einrichtungen und bei Diensten.....	20
III.	Kultur des Miteinanders unter Achtung der jeweiligen Hilfebeziehungen.....	22

## I. Gesetzlich angeordnete Kooperation

Der Aufbau von verbindlichen Kooperationsstrukturen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten ist ein ehrgeiziges Projekt. Soll es nicht nur zur Zufriedenheit der beteiligten Professionellen, sondern auch im Interesse der Kinder, Jugendlichen und deren Familie funktionieren, so sind Kooperationsvereinbarungen meist langjährige, nicht unbedingt immer konfliktarme Prozesse der Verständigung vorausgegangen.<sup>1</sup> Bisher.

Der Gesetzgeber fordert seit 1. Oktober 2005 verbindlich, Jugendämter und Leistungserbringer hätten zusammen zu finden und Vereinbarungen zu schließen (§ 8a Abs. 2

\* Der Verf. ist Fachlicher Leiter im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

<sup>1</sup> *Blank/Deegener*, Kooperation und Vernetzung von Institutionen zur Abschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindeswohlgefährdung, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.), *Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung*. Saarbrücker Memorandum, 2004, S. 113.

Satz 1 SGB VIII). Das „Ob“ des Abschlusses steht dabei aufgrund des Rechtsbefehls an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außer Frage.<sup>2</sup> Zu klären ist folglich das „Wie“. Hierzu gibt das Gesetz in § 8a Abs. 2 SGB VIII lediglich vier basale Grundelemente des Kinderschutzes verbindlich vor:

- Hinschauen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.
- Eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, indem mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Wege einer/eines verlässlichen Fachberatung bzw. Fachteams die Wahrnehmungen reflektiert werden.
- Mit den Klient/inn/en hierüber ins Gespräch kommen und sie motivieren, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die (potenzielle) Gefährdung abzuwenden.
- Das Jugendamt an der Abwendung der Gefährdung beteiligen, wenn die Eltern es allein nicht schaffen oder nicht zu motivieren sind.

Diese Verfahrensvorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollen einen Minimalstandard für den Teilaspekt Kinderschutz bei der Leistungserbringung sicherstellen. Nicht nur hier trägt „Recht“ bei der Suche nach dem Inhalt der Vereinbarungen zur Klärung bei, setzt einen nicht disponiblen Rahmen, was von dem für die Kooperation als fachlich sinnvoll und notwendig Erkannten auch erlaubt ist und was nicht.

Skepsis gegenüber allzu engmaschiger Vernetzung findet nicht zuletzt deshalb, weil die Kooperation gesetzlich angeordnet ist, ihren distanzierten Ausdruck gerne in juristischer Argumentation: „Wir würden ja gerne noch enger kooperieren, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“<sup>3</sup> oder „Ihr im Jugendamt wollt ja nur die ‚Garantenpflicht‘ auf uns abwälzen.“<sup>4</sup> Die gesetzliche Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen führt bei den Fachkräften und deren Trägern gelegentlich zu Abwehrreaktionen, bringt gerade im besonders verantwortungsschwangeren Kinderschutz Vorbehalte, Unsicherheiten und auch Ängste hervor.

---

<sup>2</sup> *Münder* u. a., FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 8a Rn. 28; *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 8a Rn. 31.

<sup>3</sup> In dieser Tendenz *Schindler, H./Huber/Elmayer/Braun/Senge* neue caritas 20/2005, 34 (35: Entwurf einer Mustervereinbarung unter 3.).

<sup>4</sup> In dieser Tendenz *Diakonie, Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz. Handreichung mit Erläuterungen und Hinweisen zum SGB VIII vom 1. Oktober 2005, Diakonie Korrespondenz 04/2005, 6 ff.*

Versachlichung hilft. Der Beitrag geht der für Kooperation konstitutiven Frage nach, inwieweit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die datenschutzrechtlichen Regelungen Chance oder Grenze für die Zusammenarbeit im Kinderschutz darstellen.

## **II. Datenschutz und Zusammenarbeit im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII**

### **1. Entsprechender Schutz bei Trägern der freien Jugendhilfe**

Gelebte Kooperation bedarf der Kommunikation. Doch so einfach ist das nicht. Schon gar, wenn sich in der Kinder- und Jugendhilfe Professionelle aus unterschiedlichen Institutionen über ihre Klient/inn/en austauschen wollen. Zwar stellt oftmals gerade für Familien, in denen das Wohl der Kinder oder Jugendlichen (potenziell) gefährdet ist, die enge Zusammenarbeit und Koordination der Hilfesysteme die entscheidende Chance dar, die Schwierigkeiten bei der Erziehung und Versorgung der Kinder zu überwinden oder zu verringern. Andererseits ist der funktionale Schutz der Vertrauensverhältnisse in den jeweiligen Hilfebeziehungen im Jugendamt, in der Beratungsstelle, in der sozialpädagogischen Familienhilfe, im Kindergarten, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit usw. wesentlicher Faktor für das Gelingen der jeweiligen Hilfe.<sup>5</sup>

Das Recht schützt daher die Vertrauensbeziehung in der Hilfe. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist dabei in einander entsprechender Weise sowohl im Jugendamt (§ 61 Abs. 1 SGB VIII) als auch beim insoweit vertraglich verpflichteten Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) zu gewährleisten.<sup>6</sup> Die Träger von Einrichtungen und Diensten haben demnach in den Kontrakten mit ihren Klient/inn/en darauf zu achten, dass sie sich gegenüber diesen zur Einhaltung der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs hinsichtlich der Erhebung und Verwendung verpflichten<sup>7</sup> – nicht weniger, aber auch nicht mehr.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> *Mörsberger*, in: Wiesner (Fn. 2), Vor § 61 Rn. 24 f.; *ders.*, Zur Aufgabenstellung des Jugendamts bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Besondere Anforderungen. Missverständnisse um Datenschutz und Garantenpflicht, in: DIJuF, Saarbrücker Memorandum (Fn. 1), S. 83 (94 f.).

<sup>6</sup> BT-Drucks. 15/3676, 38; *Pluhar*, Datenschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe, JAmt 2003, 336.

<sup>7</sup> *Meysen*, Welche Bedeutung haben im Fall einer Kindeswohlgefährdung die Datenschutzbestimmungen?, in: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, 40-5.

<sup>8</sup> *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 61 Rn. 24 und 26; *Mörsberger*, in: Wiesner (Fn. 2), § 61 Rn. 21 f.; *Fischer*, in: Schellhorn, SGB VIII/KJHG, 2. Aufl. 2000, §§ 61-68 Rn. 17; a. A. im Hinblick auf kirchliche Träger *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 61 Rn. 273; für die Möglichkeit der Differenzierung *Maas*, in: Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 61 Rn. 27.

## 2. Kooperation statt Meldewesen

Bei Trägern von Einrichtungen und Diensten begegnet einem manchmal die Befürchtung, sie müssten dem Jugendamt nun aufgrund von § 8a SGB VIII alles sofort mitteilen, was auf eine Kindeswohlgefährdung hindeutet. Bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird entsprechend teilweise die Erwartung gehegt, Leistungserbringer müssten dem Jugendamt – möglichst umgehend – „melden“, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dem ist durch § 8a Abs. 2 SGB VIII die Grundlage entzogen.<sup>9</sup> Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bleibt nach der Konzeption des § 8a SGB VIII dem Hilfeverständnis des Kinder- und Jugendhilferechts seit dem KJHG treu.

Weder ist das Jugendamt Meldebehörde mit polizeilichem Ermittlungsauftrag („Bei sachdienlichen Hinweisen, die zur Ergreifung der Täter/innen führen können, wenden sie sich vertrauensvoll an jede Jugendamtsdienststelle.“) noch sind die Träger von Einrichtungen und Diensten als vermeintliche Melder verpflichtet, ihre Klient/inn/en zu hintergehen („Alles, was Sie jetzt sagen, verwende ich auch gegen sie. Damit sie mir aber weiter vertrauen, verrate ich ihnen das mal besser nicht.“).<sup>10</sup> Der Hilfeauftrag kommt ganz konsequent auch in der Systematik des § 8a SGB VIII und den datenschutzrechtlichen Wertungen der §§ 62, 64, 65 SGB VIII zum Ausdruck.

## 3. Aufgabe, Befugnis und Pflicht

Datenschutzrecht enthält nach seiner rechtssystematischen Einordnung Regelungen zum Verwaltungsverfahren, also formelle Vorgaben, an die sich die Fachkräfte bei der Aufgabenerfüllung zu halten hat. Ihr Verständnis erfordert ein gesteigertes Maß an Abstraktion. Hierbei hilft, sich bewusst zu machen, dass das Verwaltungsrecht strikt unterscheidet zwischen Aufgabe, Befugnis und Pflicht:<sup>11</sup>

- *Aufgabe* („ich soll“): Aufgaben, manche sprechen etwas unpräzise von „gesetzlichen oder vertraglichen Aufträgen“, sind die Leistungsgewährung (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), die Erfüllung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) bzw. die Leistungserbringung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), wie sie im Gesetz vorgegeben bzw. mit dem Jugendamt und dem Klientel vereinbart sind.<sup>12</sup> Den Trägern der öffentlichen Jugend-

<sup>9</sup> Zu den rechtlichen Grenzen einer solchen Erwartungshaltung vor § 8a SGB VIII siehe *Krug/Grüner/Dalichau*, SGB VIII, § 61 Anm. 5.

<sup>10</sup> *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 31.

<sup>11</sup> *Meysen*, in: DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung und ASD (Fn. 7), 40-1.

<sup>12</sup> Zur Trennung von Aufgaben- und Befugnisregelungen im Gefahrenabwehrrecht *Denninger*, in: *Lisken/ders.* (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, Kap. E Rn. 55 f.

hilfe weist das SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bspw. mit der Inobhutnahme (§ 8a Abs. 3 Satz 2, § 42 SGB VIII), der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) oder der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) bestimmte Aufgaben zu. Auch die Träger von Einrichtungen und Diensten sind zu verpflichten, Aufgaben der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) und des Zugehens auf die Personen- und Erziehungsberechtigten (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.

- *Befugnis* („ich darf“): Erlaubnis, etwas zu tun, was in Grundrechte der Beteiligten eingreift.<sup>13</sup> Hierunter fällt etwa der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) durch Weitergabe von Informationen. Diese Befugnis ergibt sich in der Kinder- und Jugendhilfe für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar aus den datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs (§ 35 Abs. 2 SGB I und § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Träger von Einrichtungen und Diensten haben in den Kontrakten mit ihren Klient/inn/en einen entsprechenden Schutz der personenbezogenen Daten zu vereinbaren (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).
- *Pflicht* („ich muss“): Ein gesetzlich auferlegter Befehl oder eine vertraglich übernommene Verpflichtung, etwas zu tun oder im Verhältnis zu jemand anderen zu erfüllen. Wenn das Jugendamt ein Kind in Obhut genommen hat, ist es bspw. verpflichtet, die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Zwischen Aufgabe, Befugnis und Pflicht ist bei der Suche nach Handlungsorientierungen im Rahmen des Schutzauftrags zu differenzieren. Hat zum Beispiel eine Fachkraft die Aufgabe, Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, dann kann sie unter Umständen befugt sein, hierzu z. B. eine Erzieherin im Kindergarten zu befragen. Das heißt aber noch nicht, dass sie auch entsprechend verpflichtet wäre. Eine Pflicht ergibt sich vielmehr erst dann, wenn ein solches Vorgehen zu ihren Aufgaben gehört, sie zu den damit verbundenen Grundrechtseingriffen befugt ist und bei der Wahl der Methoden gerade diese Form der Informationsgewinnung zur Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich verpflichtenden Aufgaben zwingend gefordert ist. Die Frage, ob für die Weitergabe und Gewinnung von Informationen eine Pflicht besteht und/oder „nur“

---

<sup>13</sup> Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Band 1, 11. Aufl. 1999, § 30 Rn. 18.

eine Befugnis, kann somit regelmäßig nur differenziert beantwortet werden anhand der Aufgaben, welche die Fachkräfte in ihren jeweiligen Institutionen und Hilfekontexten haben.

#### **4. Weitergabe von Informationen an das Jugendamt**

##### **a) Pflicht bei Erforderlichkeit zur Öffnung der Hilfezugänge für Kind oder Jugendliche/n**

Das Gesetz normiert unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht der Fachkräfte bei einem Leistungserbringer, Informationen an das Jugendamt weiter zu geben (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese ist obligatorischer Bestandteil der Vereinbarung nach § 8a Abs 2 SGB VIII. Eine Pflicht besteht, wenn

- einer Fachkraft (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) bei einem Träger von Einrichtungen und Diensten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) *und*
- sie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) *und*
- sie vorher oder im Anschluss auf die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zugegangen ist, um im Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiter gehenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) *und*
- eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen<sup>14</sup> nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch die Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst über die Wahrnehmungen und Einschätzungen zu einer Kindeswohlgefährdung korreliert somit mit der vergleichbaren Schwelle, an welcher das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat (vgl. § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Diese Grenze wird in den Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sinnvollerweise entsprechend der jeweiligen Fachlichkeit der Fachkräfte und

---

<sup>14</sup> *Blum-Maurice*, Sowohl als auch statt entweder oder – Jugendhilfe zwischen Schutzauftrag und Beziehungsangebot im Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, in: Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII. Dokumentation der Fachtagung vom 22. bis 24. Juni 2005 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 53, 2005, S. 172 (180).

dem Hilfekonzept bei der Leistungserbringung differenzierte Berücksichtigung finden müssen. Beispielsweise

- wird bei Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu beachten sein, dass sie als Erzieher/innen mit einer gemeinsamen Problemkonstruktion zusammen mit den Eltern oder gar der Arbeit mit der Familie überfordert und damit mit ihrer Verantwortung nicht allein gelassen werden dürfen.<sup>15</sup>
- kann von Fachkräften in einer Beratungsstelle oder einer sonstigen Hilfe zur Erziehung erwartet werden, dass sie erst selbst mit der Familie arbeiten und ihren Hilfekontakt nachhaltig für den Abbau der Hemmschwellen zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen nutzen, bevor sie zwar vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Klient/inn/en den Weg zum Jugendamt gehen, weil sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten.

Die Pflicht ergibt sich also, wenn die Zugänge zur eigenen Hilfe nicht ausreichen. Die Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst hat das Jugendamt zu informieren, wenn sie zur Öffnung der Hilfezugänge für das Kind oder den/die Jugendliche/n eine Anrufung des Jugendamts für erforderlich hält. Hierzu ist sie nach den Vorgaben des Datenschutzrechts auch befugt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt geht mit dieser Information dann seinerseits auf die Familien zu und bietet dieser Hilfen an (§ 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII), ruft ggf. das Familiengericht an (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), wirbt ggf. um die Inanspruchnahme von Unterstützung durch andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei (§ 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)<sup>16</sup> oder schaltet bei Gefahr in Verzug letztere Stellen selbst ein (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).<sup>17</sup>

Von diesem Vorgehen sind Ausnahmen zu machen, wenn durch das Thematisieren der (potenziellen) Gefährdungssituation mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet wäre (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dies kann insbesondere Fälle des Verdachts eines sexuellen

---

<sup>15</sup> Zu einem qualifizierten Umgang mit Informationen über eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen *Reichert-Garschhammer*, Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdungen des Kindeswohls, in: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.), Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 2006, S. 455 ff.

<sup>16</sup> Ausführlicher hierzu *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 52 f.

<sup>17</sup> Ausführlicher hierzu *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 54 f.

Missbrauchs innerhalb des familiären Systems betreffen.<sup>18</sup> Eine Informationsgewinnung bei Dritten kann ausnahmsweise auch zulässig sein, wenn die Personensorgeberechtigten nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).<sup>19</sup>

## b) Befugnis zur Informationsweitergabe

An der soeben dargestellten und ausdrücklich gesetzlich umschriebenen Schwelle in § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII besteht eine Pflicht, das Jugendamt zu involvieren. Eine andere Frage ist, ob es auch unterhalb derselben erlaubt sein kann (Befugnis), Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Wegen der Pflicht, den Schutz der Daten „in entsprechender Weise“ zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), sind auch in Einrichtungen oder bei Diensten die Wertungen in §§ 64 und 65 SGB VIII maßgeblich für das, was an Kommunikation mit den Fachkräften im Jugendamt erlaubt ist.

### aa) „65er-Daten“

Unter besonderem Schutz steht die Hilfebeziehung, wenn einer Fachkraft zum Zweck bzw. im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe Daten „anvertraut“ werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Hierbei ist zu beachten, dass sich das gesetzliche Verständnis des Anvertrauens von dem der (sozial)pädagogischen Fachlichkeit wesentlich unterscheidet. Wird aus methodischer Sicht in einer Hilfebeziehung/Beratung jede Information von den Klient/inn/en „anvertraut“, so ist die Begriffsverwendung in § 65 SGB VIII demgegenüber vergleichbar dem Verständnis eines „Geheimnisausplauderns“.<sup>20</sup> Die/der Klient/in muss sich der Fachkraft mit der Erwartung offenbart haben, dass diese die Information für sich behält (im Sinne eines „Das sage ich nur ihnen und sie dürfen das auch Keinem weitererzählen.“) und die Fachkraft muss direkt oder indirekt zu verstehen gegeben haben, dass sie diese Verschwiegenheit zusichert.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> BT-Drucks. 15/3676, S. 38; hierzu auch *Meysen/Schindler*, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen, JAmt 2004, 449 (451).

<sup>19</sup> *Wiesner*, in: ders., SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 24; *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 21, § 62 Rn. 21.

<sup>20</sup> *Krug/Grüner/Dalichau*, SGB VIII, § 65 Anm. 1 („Geheimnis, wenn es dem Mitarbeiter im inneren Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs [...] unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt“) m. w. Nachw. zur entsprechenden strafrechtlichen Begriffsdefinition im Sinne des § 203 StGB.

<sup>21</sup> *Mörsberger*, in: *Wiesner* (Fn. 2), § 65 Rn. 12 („derjenige, der die Information dem Mitarbeiter preisgibt, [...] von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist“); *Maas*, in: *Jans/Happe/Saubier/Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht (Fn. 8), § 65 Rn. 7 („auf dessen Verschwiegenheit verlassen“); *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 65 Rn. 6 („Mitteilung einer vertraulichen Information“); *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII (Fn. 8), § 65 Rn. 7 („in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind“); *Fischer*, in:

Würde die Fachkraft in einem solchen Fall die ihr „anvertrauten“ Geheimnisse ohne Einverständnis der Klient/inn/en weitergeben, sind nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf die Hilfebeziehung und damit auf den Erfolg von Hilfe und Schutz zu befürchten. Deshalb ist die Weitergabe solcher personenbezogener Daten entsprechend der gesetzlichen Auflistung der diesbezüglichen Befugnisse nur unter folgenden engen Voraussetzungen zulässig:

- Es liegt eine Einwilligung dessen vor, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).
- Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vor *und*
  - eine Anrufung des Familiengerichts erscheint dem Jugendamt oder der Fachkraft in der Einrichtung oder beim Dienst zur Abwendung der Gefährdung erforderlich (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII),
  - es tritt ein Wechsel in der Person der fallverantwortlichen Fachkraft ein, etwa wegen Vertretung oder Zuständigkeitswechsel (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) oder
  - es ist eine Beratung im Fachteam nach § 8a Abs. 1 Satz 1 (i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) durchzuführen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII).
- Es liegen die Voraussetzungen der Nothilfe (§ 32 StGB) oder des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) vor, also es besteht die begründete Annahme für eine gegenwärtige, nicht anders als durch die Informationsweitergabe abwendbare Gefahr für Leib oder Leben des Kindes. Zudem muss einerseits der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von den Daten Betroffenen wesentlich überwiegen, was meist unschwer angenommen werden kann, sowie andererseits das Interesse am Kinderschutz im Einzelfall auch deutlich höher einzustufen sein als das Interesse am funktionalen Schutz der Vertraulichkeit in der Hilfebeziehung.

Bringen Klient/inn/en einer Fachkraft so viel Vertrauen entgegen, dass sie dieser „Geheimnisse anvertrauen“, so hält der Gesetzgeber die Hilfebeziehung folglich vergleichbar schützenswert wie die Beziehung zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in. Er geht auch

---

Schellhorn (Fn. 8), §§ 61-68 Rn. 80 („Erwartung [...], dieser werde die Information vertraulich behandeln und nicht offenbaren“); *Mrozynski*, SGB VIII, 4. Aufl. 2004, § 65 Rn. 3 („im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters“).

hier davon aus, dass ein funktionaler Schutz des Vertrauensverhältnisses dem Schutz der Kinder und Jugendlichen am besten dient. Der unreflektierten Erwartungshaltung, Kinderschutz ginge vor Datenschutz bzw. Datenschutz behindere den Kinderschutz,<sup>22</sup> setzt er die fachliche Erkenntnis entgegen, dass Kinderschutz den Schutz von personenbezogenen Daten gerade braucht, soll er möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen und effektiv sein.<sup>23</sup>

So genannte „anvertraute“ Daten aus dem Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII können ihren Geheimnischarakter auch verlieren. Dies ist der Fall, wenn die Informationen mit Einverständnis der/des Anvertrauenden oder auf der Grundlage einer der anderen Befugnisse in § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII weitergegeben werden und etwa in ein Hilfeplangespräch oder ein Gerichtsverfahren Eingang finden.

#### **bb) „64er-Daten“**

Sind die Daten nicht (mehr) im Sinne des § 65 SGB VIII anvertraut, unterfällt die Frage einer Übermittlungsbefugnis § 64 SGB VIII. Danach ist eine Weitergabe von Informationen an das Jugendamt dann zulässig, wenn sie der Erfüllung der eigenen Hilfeaufgaben dient (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X), wenn sie dem Jugendamt zur Erfüllung von dessen Aufgaben dient (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X). Grenze ist jeweils der Erfolg der zu erbringenden Leistung, der durch die Datenübermittlung nicht in Frage gestellt sein darf (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Bspw. wäre in der Erziehungsberatung, in der ebenfalls nicht jede Information den Status eines „Geheimnisses“ im Sinne des § 65 SGB VIII hat, die niedrigschwellige, fragile Hilfebeziehung sowie die Inanspruchnahme häufig gefährdet, wenn die Vertraulichkeit nicht gewahrt bliebe.

Zulässig ist eine Weitergabe von „64-er Daten“ stets auch dann, wenn sie nach den engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII zulässig wäre.

<sup>22</sup> Kritisch hierzu von *Petersdorff*, Kinderschutz und Kooperation trotz Datenschutz, in: Kinderschutzkooperation im Spannungsfeld unterschiedlicher Aufträge. Interdisziplinäre Fachtagung zum kindlichen Opferschutz. Bericht über die interdisziplinäre Fachtagung der sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße vom 1. bis 2. September 1999, S. 113.

<sup>23</sup> *Mörsberger*, in: DIJuF, Saarbrücker Memorandum (Fn. 5), S. 83 (94 f.); *Kohaupt*, Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt, JAmt 2003, 567; DIJuF/Die Kinderschutz-Zentren, Nur auf den ersten Blick sinnvoll. Kritik an der geplanten Anzeigepflicht bei sexueller Gewalt gegen Kinder, JAmt 2003, 234; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 183.

### c) **Missverständnisse in der Praxis**

Im Zusammenspiel zwischen Jugendämtern und Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft sind hinsichtlich der Wertungen dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Informationsweitergabe bei der Leistungserbringung immer wieder Missverständnisse zu beobachten. Auf der einen Seite werden überzogene Mitteilungserwartungen, auf der anderen übertriebene Abschottung auf das Recht gestützt.

#### aa) **Meldepflicht ans Jugendamt?**

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII verbindet das ein oder andere Jugendamt die Erwartung, die Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten müssten dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt (sofort) melden, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Ein näherer Blick auf die Regelungssystematik des § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie das dahinter stehende Hilfeverständnis macht jedoch schnell deutlich, dass die professionelle Neugier der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten nicht auf diese Weise Befriedigung finden kann.<sup>24</sup>

Solche Ansinnen oder gar eine entsprechende Aufnahme derartiger Vorstellungen in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sind rechtswidrig. Auch bei Trägern von Einrichtungen und Diensten erkennt das Recht an, dass das Vertrauen in der Hilfebeziehung funktional geschützt sein muss. Die dort tätigen Fachkräfte sind nicht befugt und schon gar nicht verpflichtet, das Jugendamt regelhaft und unabhängig vom Hilfevertrag mit den Klient/inn/en über alle Vermutungen hinsichtlich potenzieller Kindeswohlgefährdung in Kenntnis zu setzen. § 8a SGB VIII ist von einem anderen, einem sozialpädagogisch-fachlichen Verständnis von Kinderschutz getragen.<sup>25</sup> Rückt sich das Jugendamt in dieser Weise in die Nähe einer Ermittlungsbehörde, werden sich die Träger von Einrichtungen und Diensten abgrenzen müssen, nahezu so wie die Jugendämter gegenüber der Polizei.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> *Meysen/Schindler* (Fn. 18), JAmt 2004, 449 (552, 553 f.).

<sup>25</sup> *Mörsberger*, in: DIJuF, Saarbrücker Memorandum (Fn. 5), S. 83 (96 ff.).

<sup>26</sup> Stadt/Staatliches Schulamt/Polizeidirektion Nürnberg, Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (PJS), Abschlussbericht, Band 1: Grundlagen der Kooperation, 2003, S. 9; *Blank/Deegener*, in: DIJuF, Saarbrücker Memorandum (Fn. 1), S. 113 (146 ff.).

## bb) Mythen um die Schweigepflicht

In etlichen Beratungsstellen,<sup>27</sup> gelegentlich auch in sozialpädagogischer Familienhilfe ist die Vorstellung anzutreffen, die dort tätigen Fachkräfte hätten etwas Besonderes: die Schweigepflicht. Deshalb dürften sie aufgrund rechtlichen Verbots generell und unabhängig vom Hilfekontext dem Jugendamt keine Informationen weitergeben.<sup>28</sup> Durch diese vermeintliche „Pflicht zum Schweigen“ werden die Grenzen für eine Informationsweitergabe von vornherein dem fachlichen Diskurs entzogen.

Dem liegt ein grundlegendes Missverständnis zugrunde. Die Schweigepflicht ist keineswegs etwas Exklusives der Erziehungsberatung. Ihr unterliegen neben den Berater/inne/n (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) auch alle Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/inn/en im Jugendamt oder bei Trägern von Einrichtungen und Diensten (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Alle diese Personen verletzen die strafbewehrte, so genannte Schweigepflicht, wenn sie ihnen anvertraute oder sonst bekannt gewordene Geheimnisse „unbefugt“ offenbaren.

Wann jedoch eine Befugnis zur Weitergabe der Informationen besteht, ergibt sich aus der Vorschrift zur Schweigepflicht, dem § 203 StGB, nicht. Sie richtet sich auch in der Erziehungsberatung nach den Vorgaben in §§ 64, 65 SGB VIII, bei der kommunalen Beratungsstelle direkt, ansonsten mittelbar über die Pflicht zur Gewährleistung entsprechenden Schutzes (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).<sup>29</sup>

Die jeweilige Begründung für besondere Verschwiegenheitsanforderungen wird daher vor allen Dingen in sozialpädagogisch- bzw. psychologisch-fachlichen Argumenten zu suchen sein. So braucht etwa Erziehungsberatung gerade im Kontext von Kindeswohlgefährdung für die Gewährleistung ihres Hilfee Erfolgs ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit. Die Aufgabenerfüllung verbietet in der Regel, dass die in der Beratung gewonnenen Informationen gegen den Willen der Beratenen an das Jugendamt oder andere Dritte weitergegeben werden.<sup>30</sup>

Dies gilt jedoch nicht als rechtliches Dogma und für alle Informationen, was sich anhand eines Beispiels veranschaulichen lässt:

---

<sup>27</sup> Vgl. u. a. *Nonninger*, in: LPK-SGB VIII (Fn. 8), § 28 Rn. 36; *Münder* u. a., FK-SGB VIII, 4. Aufl. 2003, § 28 Rn. 5.

<sup>28</sup> Hierzu Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Allgemeine Hinweise zu Datenschutzverletzung von Privatgeheimnissen, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/1989, 21 (22 f.).

<sup>29</sup> Siehe oben Fn. 6 bis 8.

<sup>30</sup> *Menne*, Expertise zum Schutzauftrag aus Sicht der Erziehungsberatung (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

Das Jugendamt oder der Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes hat eine Familie an eine Beratungsstelle vermittelt und hält es für erforderlich zu erfahren, ob die Familie auch in der Beratung ankommt und wenn die Beratung beendet wird. Bei einer Nachfrage in der Beratungsstelle wird allerdings jede Auskunft hierüber unter Berufung auf „die Schweigepflicht“ verweigert, man dürfe das nicht mitteilen.

Rechtlich ist dies nicht haltbar. Weder handelt es sich beim Ankommen noch bei der Beendigung um „anvertraute Daten“ im Sinne des § 65 SGB VIII noch wird der Erfolg der Hilfe durch die Weitergabe der Informationen gefährdet sein. Aus fachlicher Sicht dürfte ein solches Vorgehen gerade im Zusammenhang mit potenzieller Kindeswohlgefährdung auch als in hohem Maße unfachlich bezeichnet werden können. Es erscheint erforderlich, bereits in den Hilfekontakt mit den Klient/inn/en die Rückmeldung ans Jugendamt aufzunehmen.

#### **cc) Nur mit Einverständnis?**

Eine von einem kirchlichen Wohlfahrtsverband vorgeschlagenen Mustervereinbarung sieht eine regelrechte Abschottung gegenüber dem Jugendamt vor. Information dürften danach nur mit Einverständnis der Klient/inn/en weitergegeben werden.<sup>31</sup> Unabhängig vom jeweiligen Hilfekontext sollen damit für die Informationsweitergabe Maßstäbe angesetzt werden wie bei der Schweigepflicht der Ärzt/inn/e/n. Damit würden Geheimhaltungspflichten kreiert, die sogar über die engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII deutlich hinausgehen. Solche Vertraulichkeit wäre weder mit § 8a Abs. 2 SGB VIII noch mit § 61 Abs. 3 SGB VIII vereinbar. Vereinbarungen mit solchem Inhalt wären rechtswidrig.

#### **d) „Kontrollmitteilung“ bei Verweis an das Jugendamt**

Im Zusammenhang mit dem Hinwirken auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird teilweise eine so bezeichnete „Kontrollmitteilung“ vorgeschlagen.<sup>32</sup> Darunter wird Folgendes verstanden:

Die Fachkraft einer Einrichtung oder eines Dienstes hat insoweit erfolgreich um den Zugang zu den Hilfen und den Ansprechpartner/inne/n des Jugendamts (oder anderer Institutionen) geworben, als die Personensorgeberechtigten die Kontaktaufnahme zusagen. In diesem Fall soll gleichzeitig eine „Kontrollmittei-

<sup>31</sup> *Schindler, H./Huber/Elmayer/Braun/Senge* neue caritas 20/2005, 34 (35: „3. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Sozialdaten, die er aufgrund des mit dem/der Hilfesuchenden geschlossenen Vertrages erhebt, grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners an außenstehende Dritte zu übermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Weitergabe von Daten an das Jugendamt, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.“).

<sup>32</sup> BAG LJÄ, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005. Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter, Beschluss der 99. Arbeitstagung, S. 3.

lung“ an das Jugendamt (oder die andere Institution) gehen, damit diese/s überprüfen kann, ob die Familie auch tatsächlich ankommt.

Aus sozialpädagogisch-fachlicher Sicht erscheint hierbei nicht nur die Zustimmung der Familie, das Jugendamt (oder die andere Hilfeinstitution) aufzusuchen, wichtig, sondern auch die Transparenz sowie das Einverständnis mit der Vorankündigung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Vermutungen über einen hintergehenden Austausch virulent werden und Misstrauen entsteht. Besonders geeignet erscheint daher bspw. der Anruf im Jugendamt in Gegenwart der Familie.

Stellt sich das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen letztlich doch bzw. noch nicht als erfolgreich heraus, hat das Jugendamt aufgrund der Vorankündigung durch die Einrichtung oder den Dienst die Möglichkeit, Kontakt zur Familie aufzunehmen, um nachzufragen, weshalb die dortige Fachkraft diese Mitteilung geschickt hat (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Wenn eine Klärung mit der Familie nicht möglich ist, können die Fachkräfte im Jugendamt notfalls auch gegen den Willen der Klient/inn/en Kontakt aufnehmen mit der Fachkraft, von der Vorankündigung kam (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a SGB VIII).<sup>33</sup> Entscheidend ist auch hier, dass der Grundsatz der Transparenz gewahrt wird (nicht ohne Wissen).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ein solches Vorgehen nicht zu beanstanden, da die Mitteilung an das Jugendamt gegenüber der Familie offen kommuniziert ist und die Klient/inn/en diesem Vorgehen sogar zugestimmt haben. Zu beachten ist allerdings, dass dann, wenn ohne einvernehmliche Absprache mit den Personensorgeberechtigten eine Mitteilung an das Jugendamt ergeht, diese in der Konzeption des § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII steht, somit sich erst an der beschriebenen Schwelle eine Pflicht ergibt<sup>34</sup> und unterhalb einer Verpflichtung zur Weitergabe eine Befugnis hierzu vorliegen muss.<sup>35</sup>

#### e) **Anonymisierung/Pseudonymisierung im Fachteam**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)<sup>36</sup> wurde noch eine weitere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Bezug auf Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung in das SGB VIII aufgenommen. Nach § 64 Abs. 2a SGB VIII sollen dann, wenn insbesondere zur Fachteamberatung Fachkräfte hinzugezogen werden, die dem jeweiligen Träger nicht angehören, die personen-

<sup>33</sup> Zu Fragen der Informationsgewinnung bei Dritten siehe unten II.5.

<sup>34</sup> Siehe oben II.4.a.

<sup>35</sup> Siehe oben II.4.b.

<sup>36</sup> Vom 8. September 2005, BGBl I, S. 2729.

bezogenen Daten anonymisiert (Namen etc. schwärzen) oder pseudonymisiert (Namen etc. ändern) werden – wenn dies die Aufgabenerfüllung zulässt.<sup>37</sup>

Nimmt eine Fachkraft bei einer Einrichtung oder einem Dienst eine externe Fachberatung in Anspruch, anonymisiert bzw. pseudonymisiert die Fallschilderung und stellt sich währenddessen heraus, dass die/der Fachberater/in aufgrund der Angaben die betreffende Familie identifiziert, so ist dies zu thematisieren.<sup>38</sup> Ist die/der Fachberater/in beim Jugendamt beschäftigt, ist insbesondere zu klären, wie damit umzugehen ist, dass das Jugendamt nun selbst in seinem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII aktiviert ist, weil der dortigen Fachkraft zuordenbare gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind. Gemeinsam ist aus sozialpädagogisch-fachlicher Sicht zu klären, ob, wann und wie die Familie hiervon Kenntnis erhalten soll und wer den nächsten Kontakt mit der Familie aufnimmt.

## **5. Informationsgewinnung**

Personenbezogene Daten dürfen von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe nur erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Es handelt sich damit um eine Befugnis („dürfen“), Informationen zu sammeln. Wann eine Aufgabe und ggf. Pflicht zur eigeninitiativen Informationsgewinnung besteht, ergibt sich aus dem jeweiligen Hilfekontext und der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 SGB VIII).

Die in § 8a SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos setzt voraus, dass den Fachkräften Informationen vorliegen, die sie bewerten können. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so stellt sich folglich die Frage, ob und inwieweit sie diesen nachzugehen haben, um die Validität ihrer Hypothesen und mehr oder weniger vagen Vermutungen zu prüfen und um ggf. weitere Erkenntnisse zur Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen zu gewinnen.

### **a) Durch Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst**

Werden Fachkräften im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind dies hoch signifikante Hinweise auf einen potenziellen Hilfebedarf. Sie dürfen daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII), der Gewährung von Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und der Wahr-

<sup>37</sup> Zur Gesetzesbegründung siehe BT-Drucks. 15/3676, S. 38.

<sup>38</sup> *Theissen*, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen ([www.kindesschutz.de](http://www.kindesschutz.de)).

nehmung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) nicht warten, bis ihnen die nötigen Informationen zur Ermöglichung einer Bedarfs- und Perspektivenklärung zugetragen werden.<sup>39</sup> Vielmehr müssen sie als Angehörige der Sozialverwaltung selbst initiativ werden (Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X).

Die ASD-Fachkräfte werden als Erstes auf die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen zugehen, um mit ihnen eine Problemkonstruktion zu erarbeiten (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Werden nun Informationen gewonnen, ist den Betroffenen Klarheit zu verschaffen über den Erhebungszweck und die Rechtsgrundlage, also die gesetzlichen Aufgaben, sowie über die mögliche spätere Nutzung der Sozialdaten (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Dies stellt u. U. besondere Anforderungen an die Kommunikation mit den Betroffenen, erfordert Offenheit, Klarheit, Sensibilität in geschulter Gesprächsführungskompetenz (Metakommunikation). Im Grundsatz ist dieses Transparenzgebot integrativer Bestandteil der Fachlichkeit beim Aufbau einer Hilfebeziehung.

Bei der Informationsgewinnung findet die natürliche und notwendige Neugier der Sozialpädagog/inn/en ihre Grenze im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>40</sup> Zum einen ist eine Informationsbeschaffung auf Vorrat auch bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nur bedingt zulässig. Zum anderen heißt der zum Aufbau einer Hilfebeziehung notwendige Vertrauensvorschuss übersetzt in die Sprache des Datenschutzes, dass die Betroffenen nicht in „Vorleistung“ treten und sich erst vollständig entblättern müssen, bevor sie Hilfeleistungen beanspruchen können.<sup>41</sup>

Die Pflicht, zuerst auf die von der Datenerhebung Betroffenen zuzugehen, also regelmäßig die Familie, ergibt sich auch aus dem Datenschutzrecht (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Sozialdaten sind „beim Betroffenen“ zu erheben. Das ist jeweils der bzw. diejenige, dessen/deren Sozialdaten erhoben, gespeichert oder übermittelt werden sollen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die gesetzliche Forderung korreliert insoweit mit dem partizipatorischen Charakter von Hilfebeziehungen, mit dem Leitbild einer gemeinsamen Problemkonstruktion sowie Erarbeitung des Hilfekonzepts und dient zudem

---

<sup>39</sup> *Wiesner*, in: ders., SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 16 ff.; *ders.*, Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl, ZfJ 2004, 161 (164 f.); *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), Rn. 17 ff.

<sup>40</sup> *Harnach-Beck*, Psychosoziale Diagnostik bei „Hilfe zur Erziehung“, ZfJ 1995, 484.

<sup>41</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 404.

dem Aufbau der für die Hilfe notwendigen Vertrauensbeziehung (vgl. auch § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).<sup>42</sup>

Im Gespräch mit einem Familienmitglied ist es dabei zulässig, Informationen über andere Personen aus dem Familiensystem, also anderen als den Betroffenen im Sinne des § 62 Abs. 2 SGB VIII zu gewinnen. Die Beratungsaufgaben des SGB VIII erfordern dies und die Kenntnis ist für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen oder die sonstige Aufgabenwahrnehmung erforderlich (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Davon abgesehen dürfen Sozialdaten nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“ außerhalb des familialen Systems erhoben werden. Die Erhebung muss entweder in der Familie nicht möglich sein oder die Aufgabe muss ihrer speziellen Problemstellung nach erfordern, sich die Kenntnis über die Betroffenen bei Dritten zu verschaffen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist die Konstellation, in der „die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a“ die Informationsgewinnung bei dritten Personen oder Institutionen erfordert, die nicht zur Familie im weiteren Sinne gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII). Dies ist keineswegs als grundsätzliche Erlaubnis zu verstehen, an der Familie vorbei Informationen einzuholen, denn § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zeichnet verpflichtend den Weg zur Familie vor.<sup>43</sup> Mit der Einfügung dieser weiteren Alternative soll daher vor allen Dingen den Fällen begegnet werden, in denen die Personensorgeberechtigten nicht an der Risikoabschätzung mitwirken.<sup>44</sup>

Zusätzlich ist nunmehr eine Datenerhebung bei Dritten auch dann zulässig, wenn „die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde“ (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Diese Konstellation entspricht der Wertung des § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, wonach auf Dritte dann zugegangen werden darf, wenn andernfalls der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt ist. Beide Regelungen zielen insbesondere auf die Informationsgewinnung bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch, etwa wegen der Erhöhung des Geheimhaltungsdrucks.<sup>45</sup>

Bestehen in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung Zweifel über die Zulässigkeit einer Informationsgewinnung bei Dritten, bringt die sozialpädagogisch-fachliche Reflexion des methodischen Vorgehens insoweit regelmäßig auch ein datenschutzrechtlich

---

<sup>42</sup> Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 9. Aufl. 2000, S. 96 ff.

<sup>43</sup> *Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII (Fn. 2), § 62 Rn. 27; *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 62 Rn. 20.

<sup>44</sup> Begründung zu § 62 in BT-Drucks. 15/3676, S. 38 = BR-Drucks. 586/04, S. 71 f.

<sup>45</sup> Begründung zu § 62 in BT-Drucks. 15/3676, S. 38 = BR-Drucks. 586/04, S. 71 f.

zulässiges Ergebnis. Zur sozialpädagogisch-fachlichen Qualifizierung und zur Erhöhung der Handlungssicherheit kann daher eine Erörterung gerade der methodischen Fragen der Informationsgewinnung im Fachteam sinnvoll und geboten sein.

#### **b) Durch Fachkräfte bei anderen Diensten im Jugendamt**

Die amtsinterne Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII ist in den Jugendämtern grundsätzlich im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) angesiedelt. Werden Fachkräfte in anderen Sachgebieten des Jugendamts (kommunale Tageseinrichtungen, Beratungsstelle, Pflegekinderdienst, Beistandschaft etc.) im Rahmen der dortigen Hilfebeziehung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, erscheint ein Umgang mit den Informationen vergleichbar § 8a Abs. 2 SGB VIII angemessen.

Gehen im Jugendamt außerhalb konkreter Hilfebezüge Informationen ein, wird die weitere Befassung an den ASD zu delegieren sein, der sich dieser annimmt.

#### **c) Durch Fachkräfte bei Leistungserbringern**

Auch Fachkräfte in Einrichtungen und bei Diensten brauchen Informationen, um eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII mit darin enthaltener Perspektivenklärung vornehmen zu können. Anders als für die Fachkräfte im ASD als Vertreter/innen des Jugendamts als Sozialleistungsbehörde, gilt für sie jedoch nicht der Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Ob und in welcher Form sie zur Informationsgewinnung im Kontext des § 8a Abs. 2 SGB VIII befugt sind, ist folglich danach zu beurteilen, inwieweit ihre Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 61 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 SGB VIII).

Die Vereinbarungen zu § 8a Abs. 2 SGB VIII vermitteln lediglich die verpflichtende Aufgabe, mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um mit diesen bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu thematisieren (§ 8a Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Dabei werden notwendigerweise neue Informationen gewonnen und sei es nur, dass die Eltern das Gespräch verweigern. Zu dieser Kontaktaufnahme sind die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten jedenfalls befugt (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 61 Abs. 3 SGB VIII).

Im Übrigen ist ihrer jeweiligen Aufgabe zu entnehmen, wie intensiv sie mit der Familie in eine Klärung der Situation einsteigen sollen. Dies kann sich je nach Leistungskontext

erheblich unterscheiden. Etwa wird von einer Fachkraft in der sozialpädagogischen Familienhilfe zu erwarten sein, dass sie Kenntnisse über (potenzielle) Misshandlungen in ihre Arbeit mit der Familie integriert. Die Fachkraft in der Jugendberufshilfe wird sich hingegen eher darauf zu beschränken haben, auf die/den Jugendliche/n und dessen Eltern zuzugehen, um sie von seinen fachlichen Einschätzungen in Kenntnis zu setzen und mit ihnen die Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten weiterer Hilfen zu erörtern usw.

Eine Gewinnung von Informationen über andere Personen im familialen System oder Umfeld, also bei Dritten im Sinne des § 62 SGB VIII, ist als gewollter und notwendiger Bestandteil jeder Hilfe auch hier zulässig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 61 Abs. 3 SGB VIII). Eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei dritten Personen oder Institutionen ohne Einverständnis der Familie und womöglich an der Familie vorbei ist hingegen mit den meisten Aufgaben in Einrichtungen und bei Diensten nicht vereinbar und damit gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII unzulässig.

Beispielsweise würde die Vertrauensbeziehung in der Erziehungsberatung konterkariert, wenn sich die dortigen Berater/innen zur Informationsgewinnung von sich aus an Personen außerhalb der Beratung wenden würden. Es kann auch nicht Aufgabe der Erzieher/innen in Kindertageseinrichtungen sein, sich heimlich oder gegen den erklärten Willen der Erziehungsberechtigten bei Nachbarn, Ärzt/inn/en oder Anderen Informationen über die Familie einzuholen. Weder das Beziehungsangebot der Streetworkerin/des Streetworkers noch der Fachkraft in der offenen Kinder- und Jugendarbeit verträgt sich mit einer Aufnahme von „Ermittlungen“ über ihre Klient/inn/en. Die Liste könnte umfangreich erweitert werden.

Etwas anderes kann bspw. gelten für Fachkräfte in Notaufnahmeeinrichtungen in freier Trägerschaft, für die es bei der Abklärung der Krisensituation ggf. auch notwendig sein kann, sich Informationen bei Schulen, Polizei, Ärzt/inn/en oder Anderen einzuholen. Ein solches Vorgehen wäre – wenn es denn tatsächlich zur Aufgabe beim Träger der Einrichtung oder des Dienstes gehört – unter den oben dargestellten<sup>46</sup> Voraussetzungen zulässig (vgl. insb. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d, Nr. 4 i. V. m. § 61 Abs. 3 SGB VIII).

---

<sup>46</sup> Unter II.5.a.

## **6. Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen außerhalb des Leistungsbezugs**

### **a) Im Jugendamt**

Werden Fachkräften im Jugendamt während ihres Dienstes gewichtige Anhaltspunkte bekannt, spielt es – unabhängig von der fachlichen Notwendigkeit einer Differenzierung – aus rechtlicher Sicht keine Rolle, ob diese anonym, auf legale oder gegen Datenschutzbestimmungen widersprechende Weise, auf eigene Initiative oder aufgrund einer Information von außen zur Kenntnis gelangt sind.<sup>47</sup> Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen. Unbeachtlich ist auch, ob das Jugendamt mit der Familie bereits eine Hilfebeziehung besteht oder ob es über die Information erstmals mit ihr in Kontakt kommt. Der Hilfeauftrag des Jugendamts besteht auch gegenüber unfreiwilligen Klient/inn/en.

Werden im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte bekannt, ergibt sich in jedem Fall und unabhängig von einem bereits bestehenden Leistungsbezug die Pflicht zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Hierzu kann es notwendig sein, mehr über die Umstände und Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren. Gleiches gilt im Hinblick auf die Prüfung einer möglichen Notwendigkeit zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Insoweit hat sich zur Rechtslage vor Einführung von § 8a SGB VIII nichts geändert.

Es besteht eine entsprechende Pflicht zur Informationsgewinnung.<sup>48</sup> Dabei ist sowohl aus rechtlicher als auch aus sozialpädagogisch-fachlicher Sicht der Hilfeauftrag zu beachten. In jedem Fall sind die Familien erste Adressaten und nicht außenstehende Dritte wie Nachbarn, die Schule, der Kindergarten etc. (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

### **b) In Einrichtungen und bei Diensten**

Auch den Fachkräften in Einrichtungen oder bei Diensten können im Rahmen ihrer Leistungserbringung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung von Kindern oder Jugendlichen bekannt werden, mit denen kein Leistungsbezug besteht. Beispielsweise können die Klient/inn/en in der Beratungsstelle auf Misshandlungen in der Nachbarschaft hinweisen oder kann eine Jugendliche sich einer/einem Erzieher/in im Heim anvertrauen und berichten, dass sie und ihre beiden Schwestern, die noch in der Familie leben, sexuell missbraucht wurden. Es stellt sich die Frage, ob § 8a SGB VIII auch bei einem solchen Bekanntwerden „bei Gelegenheit einer Leistungs-

<sup>47</sup> *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 10.

<sup>48</sup> *Wiesner* (Fn. 39), ZfJ 2004, 161 (164 f.); *ders.*, in: *ders.*, SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 16 ff.

erbringung“ Handlungspflichten für die Fachkräfte bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten enthält.

Unmittelbar sind Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten außerhalb des Jugendamts ohnehin nicht Adressat/inn/en des § 8a SGB VIII. Sie sollen jedoch über Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags „in entsprechender Weise“ verpflichtet werden (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Damit ist jedoch weder intendiert noch zulässig, den Fachkräften bei Leistungserbringern gleiche Aufgaben und Befugnisse zum Eingriff in die Rechte der Betroffenen zu übertragen wie dem Jugendamt. Vielmehr ist auch hier eine Datenerhebung nur zulässig, soweit die Kenntnis zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgabe in der Einrichtung bzw. beim Dienst ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungserbringung und aus dem Kontrakt mit den Klient/inn/en, die bei ihm Hilfen in Anspruch nimmt. Es ist weder gesetzlich gewollt noch rechtmäßig, über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII diese Aufgaben auf weitere – unfreiwillige – Klient/inn/en zu erweitern.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschränkt sich für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten auf die Kinder und Jugendlichen, für die bei ihnen ein Leistungsbezug besteht. Dies ergibt sich auch aus § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, wenn dort von den „angenommenen Hilfen“ die Rede ist. Die Aufgaben der Gefährdungseinschätzung und des Thematisierens mit der Familie ergibt sich nur, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt von Mitgliedern dieser Familie bei einem Träger von Einrichtungen und Diensten Hilfen angenommen wurden.

Weder können in den oben geschilderten Beispielen die Beratungsstelle in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet werden, die Nachbarfamilie aufzusuchen, um mit ihr einen Hilfekontakt herzustellen und weitere Informationen zur Gefährdungseinschätzung zu gewinnen. Noch ist das Heim verpflichtet, seinen Hilfeauftrag auf die beiden Mädchen auszuweiten, die nicht in der Einrichtung, sondern noch in der Familie leben. Zu Grundrechtseingriffen, die mit einer Kontaktaufnahme verbunden wäre, besteht keine Befugnis, da sie nicht zu den Aufgaben in der Einrichtung oder beim Dienst gehört. Zudem hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, in § 8a SGB VIII „Anzeigepflichten“ gegenüber dem Jugendamt zu normieren. Eine Pflicht zur Mitteilung soll unter den Voraussetzungen § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nur im Rahmen des eigenen Hilfebezugs bestehen.

Nichtsdestotrotz bleibt das Erfordernis, dass bei einer solchen Kenntnis über (potenzielle) Kindeswohlgefährdung in Familien, zu denen keine Hilfebeziehung besteht, ein sozialpädagogisch-fachlich reflektierter Umgang mit diesen Informationen gefunden wird. Auch wenn sowohl in der Beratungsstelle als auch im Heim keine Rechtspflicht besteht, auf die fremde Familie bzw. die Schwestern zuzugehen, dürfte aus fachlicher Sicht zu fordern sein, entweder bei den eigenen Klient/inn/en darauf hinzuwirken, dass diese ihrerseits Schritte unternehmen, damit den gefährdeten Kindern oder Jugendlichen in den anderen Familien geholfen werden kann, oder die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Informationen an das Jugendamt oder eine andere geeignete Hilfeinstitution weitergegeben werden dürfen.

Handelt es sich bei der Information um ein anvertrautes Geheimnis, gilt es ggf. um die Einwilligung zur Weitergabe zu werben (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) oder die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands zu prüfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII). Da die Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in jedem Fall der Aufgabenerfüllung dem Jugendamt dient, werden die Fachkräfte in einer Einrichtung oder bei einem Dienst in Bezug auf nicht besonders geschützte Informationen im Sinne des § 65 SGB VIII aus fachlicher Sicht zu prüfen haben, ob durch eine Weitergabe der Erfolg ihrer Leistung gefährdet wäre (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X).

### **III. Kultur des Miteinanders unter Achtung der jeweiligen Hilfebeziehungen**

Eltern, die ihr Kind misshandeln, haben Angst und Scham vor einer Offenbarung ihrer Problematik, vor einem Verlust elterlicher Autonomie, vor einer Herausnahme ihrer Kinder aus der Familie.<sup>49</sup> Zu ihrer Belastungssituation gehören daher Geheimnisse meist immanent dazu. Solche haben misshandelte Kinder, Jugendliche und deren Eltern in der Regel sogar *vor* sich selbst, aber auch *vor* Anderen in ihrem privaten Umfeld sowie nicht zuletzt *vor* den professionellen Helfer/inne/n. Besteht oder entsteht eine Beziehung, haben sie aber auch *mit* allen diesen Personen Geheimnisse. Hilfebeziehungen erscheinen daher durch das sich Anvertrauen, das sich Öffnen exklusiv, sind es auch – und wiederum doch nicht.

Dass Kinder, Jugendliche und Eltern Geheimnisse mit ihren Helfer/inne/n haben, ist normal und gehört zum angst- und schambesetzten Misshandlungskontext. Viele der diversifizierten Vertraulichkeiten tun den Eltern und ihren Kindern jedoch nicht gut.

---

<sup>49</sup> Kohaupt (Fn. 23), JAmt 2003, 567 (571 f.).

Professionelle stehen daher vor der Frage, ob sie die „Geheimnisse“ stützen sollen oder nicht. Es geht darum, das Vertrauen der Klient/inn/en in einer *Hilfebeziehung* zu achten, indem die Fachkräfte das vertrauliche Wissen *für* die Familie in den Hilfeprozess einbringen und nicht *gegen* sie ausspielen. Dieser schwierige fachliche Abwägungsvorgang bei der Methodenwahl und das Ringen um die innere Haltung als Helfer/in auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung spiegelt sich in den rechtlichen Wertungen wider.

§ 8a Abs. 2 sowie §§ 64, 65 SGB VIII zielen nicht auf Abschottung, sondern auf einen funktionalen Schutz der Hilfebeziehung. Dieser orientiert sich daran, ob eine Weitergabe der Informationen ohne Einwilligung der Betroffenen hilfreich ist. Bis diese Offenheit erreicht ist, in der das Vertrauensverhältnis den Gang zum Jugendamt aushält, setzt § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – außer bei den akut schwerwiegenden Krisen – auf ein Werben für den Abbau von Hemmschwellen zum Jugendamt.<sup>50</sup>

Ob Kinder, Jugendliche oder Eltern ihre Vorbehalte insbesondere gegenüber dem Jugendamt ablegen können, dafür sind die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten in erheblichem Maße mitverantwortlich. Nach der Konzeption von § 8a Abs. 2 SGB VIII haben Fachkräften in Einrichtungen und bei Diensten die Aufgabe, ihren Hilfezugang zu nutzen, um bei der Familie darum zu werben, dass sie Zugang zu den benötigten anderen Hilfen finden. Dies kann das Aufsuchen niedrigschwelliger Angebote in Beratungsstellen sein, häufig sind aber Hilfen notwendig, die nur das Jugendamt gewähren kann. Es gilt daher, der Versuchung zu widerstehen, den Aufbau der eigenen Vertrauensbeziehung zu den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu erleichtern, indem deren Abwehr gegenüber dem Jugendamt in den eigenen Hilfekontext in Form von zugesicherter Vertraulichkeit übernommen wird bzw. unbearbeitet bleibt. Denn führt die Vermeidung der Inanspruchnahme von präventiven Hilfen zu einer Zuspitzung der familiären Krisensituation, dann verwirklicht sich am Ende genau die Angst der Eltern, ihr Kind zu „verlieren“, die Anlass für die Abwehr gegenüber dem Jugendamt war.<sup>51</sup>

Die Bereitschaft der Familie zur Inanspruchnahme der Hilfen, mit denen die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, und damit zur Öffnung gegenüber dem Jugendamt ist häufig Ergebnis einer erfolgreichen Beratung durch Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten. In § 8a SGB VIII kommt daher auch viel über das professionelle Selbstverständnis zum Ausdruck:

---

<sup>50</sup> *Münder* u. a., FK-SGB VIII (Fn. 2), § 8a Rn. 32 ff.

<sup>51</sup> *Schone/Wagenblass*, Wenn Eltern psychisch krank sind ..., 2002, S. 149.

- Mut hinzuschauen und zum Gespräch über schwierige Themen,
- Offenheit dafür, durch das Thematisieren die Klient/inn/en möglicherweise zu verlieren sowie
- selbstbewusste und gelungene Vermittlung von Wertschätzung für das Jugendamt als gleichgeordneter Kooperationspartner.